TOP 9 – Beilage 1

Vereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 Hospiz- und Palliativfondsgesetz (HosPalFG)

abgeschlossen **für die Jahre 2025 bis 2027** zwischen

- dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz,
- den Trägern der Sozialversicherung, vertreten durch den Dachverband der österreichischen Sozialversicherung, und
- dem Land Wien / dem Landesgesundheitsfonds Wien.

im Folgenden als Vereinbarungspartner bezeichnet.

Präambel

Bund, Länder und Träger der Sozialversicherung haben das gemeinsame Ziel, mit der Gewährung der Zweckzuschüsse aus dem Hospiz- und Palliativfonds ein österreichweites, bedarfsgerechtes und nach einheitlichen Kriterien organisiertes Hospiz- und Palliativversorgungsangebot umzusetzen, damit insbesondere für Palliativpatientinnen und Palliativpatienten und deren An- und Zugehörige ihren besonderen Bedürfnissen angepasste Unterstützungsleistungen erreichbar, zugänglich und leistbar angeboten werden können und die Grundversorgung ergänzt werden kann. Für die Inanspruchnahme der im Hospiz- und Palliativfondsgesetz für bestimmte Angebote der Hospiz- und Palliativversorgung bereitgestellten Bundesmittel ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Land und Trägern der Sozialversicherung abzuschließen.

Promulgationsklausel

Auf Grundlage des § 3 Abs. 2 des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes – HosPalFG, BGBl I Nr. 29/2022, wird daher Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Gegenstand

(1) Die Vereinbarung ist Voraussetzung für die Bereitstellung der Bundesmittel an das jeweilige Land.

(2) Für die Vereinbarung ist das Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern über die in § 3 Abs. 2 HosPalFG genannten Punkte herzustellen.

(3) Diese Vereinbarung erfüllt gleichzeitig den Zweck der Verpflichtungserklärung gemäß § 13 Abs. 1 HosPalFG. Mit Unterzeichnung der gegenständlichen Vereinbarung durch das Land verpflichtet sich dieses zur widmungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses im Sinne des § 4 HosPalFG sowie der Einhaltung der in § 5 festgelegten Bedingungen.

Artikel 2
Kostenbeteiligung

(1) Der finanzielle Beitrag des Bundes gemäß § 3 Abs. 1 HosPalFG bemisst sich gemäß § 3 Abs. 4 HosPalFG nach dem für das jeweilige Jahr ermittelten Wohnbevölkerungsschlüssel zum Stichtag 31.10. und gelangt nach Maßgabe der für das Land zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug der Aufwendungen der Gesundheit Österreich GmbH gemäß § 14 Abs. 10 HosPalFG zur Anweisung. Er wird in Form einer Vorleistung im Ausmaß von 50 vH der für das jeweilige Jahr dotierten Mittel gewährt, welche im jeweiligen Folgejahr einer Abrechnung unterliegen. Die Mittelverteilung für das jeweilige Jahr wird seitens des Bundes im jeweiligen Vorjahr bis spätestens November kommuniziert.

(2) Der finanzielle Beitrag des Landes beläuft sich zumindest auf dieselbe Höhe der zur Verfügung gestellten Bundesmittel.

(3) Die Partner der Zielsteuerung-Gesundheit bekennen sich im Sinne des § 2 Abs. 2a des Pflegefondsgesetzes zur Weiterführung der Drittelfinanzierung. Der finanzielle Beitrag der Träger der Sozialversicherung beläuft sich auf die Höhe des zur Verfügung gestellten Beitrages des Bundes.

Artikel 3
Inhaltliche Bedingungen

(1) **Qualitätsmanagement** gemäß § 6 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, in den Jahren 2025 bis 2027 die erarbeiteten Qualitätskriterien und Qualitätsindikatoren für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG unter Beachtung der beschlossenen Handlungsoptionen einzuhalten.

(2) **Quantitativer Auf- und Ausbau** gemäß § 7 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die für das Jahr 2025 als Zielwerte festgelegten Auf-

und Ausbaugrade für die modular abgestuften Versorgungsangebote in der Hospiz- und Palliativversorgung gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zu erreichen.

(3) **Tarife** gemäß § 8 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, in den Jahren 2025 bis 2027 die erarbeiteten einheitlichen Parameter und auf die Parameter bezogenen Richtwerte bei der Anwendung von Tarifen je modular abgestuftem Versorgungsangebot gemäß § 4 Abs. 2 HosPalFG zugrunde zu legen.

Artikel 4
Administrative Bedingungen

(1) **Planungswesen** gemäß § 9 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeitete bundesweit einheitliche Planungsunterlage in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben vorzulegen.

(2) **Datenerhebung und Statistik** gemäß § 10 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, die erarbeiteten Datenparameter zu erheben und in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben zu übermitteln.

(3) **Berichtswesen, Monitoring und Evaluierung** gemäß § 11 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, in Entsprechung der gesetzlichen Vorgaben über die zweckgewidmete Mittelverwendung zu berichten, an der Durchführung des jährlichen Monitorings und Erstellung eines strukturierten Monitoringberichtes sowie an der Durchführung einer Evaluierung und Erstellung eines strukturierten Evaluierungsberichtes mitzuwirken.

(4) **Überprüfung und Einsichtnahme** gemäß § 12 HosPalFG: Die Vereinbarungspartner kommen überein, jederzeit bis sieben Jahre nach dem Datum der jeweiligen Abrechnung der vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz beauftragten Gesundheit Österreich GmbH zur Überprüfung des Einsatzes sowie der Auswirkung der Zweckzuschüsse Monitorings und Evaluierungen zu ermöglichen und diese bestmöglich zu unterstützen.

Artikel 5
Mitbestimmungs- und Kontrollrechte

(1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich zur umfassenden und wechselseitigen Unterstützung und Information.

(2) Die Vereinbarungspartner akzeptieren die in § 5 HosPalFG festgelegten Bedingungen.